

# **Satzung der United Nations Studies Association e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen United Nations Studies Association e.V., abgekürzt UNSA. Rechtsform der Vereinigung ist der eingetragene Verein gemäß §§21 ff. BGB.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Charlottenburg eingetragen.
- (4) Die nachfolgenden Bezeichnungen für Mitglieder und Funktionsträger gelten für beide Geschlechter.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Vernetzung, der verbesserten Kommunikation und Zusammenarbeit von UNO-Experten aus Wissenschaft, Forschung und Praxis, die auf dem Gebiet der UNO-Forschung und -Lehre tätig sind und die Etablierung eines eigenständiges Forschungs- und Studienfeldes „UN Studies“ unterstützen. Der Verein verfolgt darüber hinaus den Zweck, einen Beitrag zur Völkerverständigung sowie zum internationalen Frieden zu leisten. Er fördert einen stetigen Kulturaustausch und zielt darauf ab, kulturelle Vorurteile jeglicher Art abbauen zu helfen. Ferner strebt der Verein an, gezielt Nachwuchswissenschaftler und -kräfte zu fördern und ihre Ausbildung als zukünftige Generation von UNO-Experten nachhaltig zu verbessern.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Internet-Auftritt des Vereins - einem interaktiven Portal („UN Studies Portal“ [www.unstudies.org](http://www.unstudies.org)), auf dem Mitglieder und auch Nicht-Mitglieder miteinander kommunizieren und dabei Wissen und Erfahrungen austauschen können. Auf diese Weise wird der Aufbau einer umfassenden Wissensbasis zum Thema „UN Studies“ befördert. Ferner werden mithilfe des Portals gemeinsame Projekte geplant und umgesetzt, u.a. Publikationen zum Thema UNO-Forschung und -Lehre sowie Forschungsprojekte, Diskussionsforen, universitäre und andere Aktivitäten. Ferner werden Präsenzveranstaltungen wie Workshops, Seminare, Panels oder sonstige Konferenzformate zu dem Thema gemeinschaftlich organisiert und durchgeführt.

- (3) Der Verein veröffentlicht wissenschaftliche Arbeiten seiner Mitglieder und weitere themenbezogene Publikationen bzw. relevantes Material auf seinem interaktiven Portal unter der Internetadresse [www.unstudies.org](http://www.unstudies.org). Es können auch Monats- oder Jahreshefte publiziert werden.
- (4) Die Vereinigung ist überparteilich und unabhängig.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Schriftformerfordernis genügt die Benutzung der auf der Homepage bereitgestellten elektronischen Beitrittserklärung.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb

einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Es werden vorerst keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Es können zu einem späteren Zeitpunkt Beiträge erhoben werden, nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und auf Vorschlag des Vorstandes. In diesem Falle ist zur Festlegung der Beitragspflicht sowie der Beitragshöhe und -fälligkeit eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Verein kann seine Aktivitäten durch die Erbringung von eigenen Leistungen, öffentliche Zuschüsse, Zuwendungen von Stiftungen oder aus privaten Spenden finanzieren.
- (3) Zuwendungen dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung stehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden (*co-chair*) und vom 2. Vorsitzenden (*co-chair*) gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per Email oder schriftlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand per E-Mail oder schriftlich.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
  - Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über (mögliche) Mitgliedsbeiträge.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht-anwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Bevollmächtigung von anwesenden Mitgliedern vertreten lassen.
  - (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)